Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1963)

Heft: 5

Artikel: Zum Abschied

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Artikel 9

Das Anwesenheitsrecht von Schweizerbürgern im Fürstentum Liechtenstein wird gemäss den eidgenössischen Gesetzen und Erlassen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausschliesslich durch die fürstlich liechtensteinischen Behörden geregelt.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 6. November 1963.

FUER DAS FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN FUER DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

gez. Heinrich Prinz von Liechtenstein

gez. Wahler

Zum Abschied.

Bekanntlich hat uns Herr Franz Dätwyler Ende 1963 verlassen und in Stäfa bei Zürich bereits am 23. Dezember 1963 das neue Büro für Reklameberatungen eröffnet. Herr Dätwyler war lange Zeit im Vorstand unseres Vereins tätig. Während dieser Zeit ist er uns tatkräftig zur Seite gestanden. Vor allem verdanken wir ihm unser Mitteilungsblatt in seiner heutigen Form und Gestalt. Wir möchten nicht verfehlen, ihm zusammen mit seiner Partnerin, Frl.Frei, an seinem neuen Wirkungsort alles Gute zu wünschen und danken herzlich für seine Mithilfe.

(Das Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein, mit einer Auflage von ca. 450 Exemplaren, erscheint auch weiterhin periodisch. Dank den Inseraten ist es uns möglich, dieses Mitteilungsblatt gratis abzugeben. Wir möchten daher nicht versäumen, unseren Inserenten auch an dieser Stelle für Ihr Wohlwollen unsern herzlichsten Dank aussprechen.)